

Bundessozialgericht

8 RV 537/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. Oktober 1965

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1965 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	P e t e r s e n
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t
Bundessozialrichter	Dr. P a u l s e n
Bundessozialrichter	A l t h a u s

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 11. April 1962
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war nach seinen Angaben zwölf Jahre Berufssoldat der Reichswehr und seit 1937 im Zollgrenzschutz tätig; er wurde am 26. Juni 1947 (Tag des Entlassungsscheines) aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen. Wegen verschiedener Leiden bezog er seit dem 1. August 1947 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. Anlässlich einer Nachuntersuchung im September 1954 gab der Kläger an, daß seit 1946 Schwindelanfälle auftreten. Die Ärzte hielten die angegebenen Anfälle für eine Folge der Dystrophie und diagnostizierten eine "latente Tetanie" wegen des erniedrigten Kalziumwertes im Serum. Die Versorgungsverwaltung stellte mit Bescheid vom 29. Januar 1955 als weiteres Leiden im Sinne der Entstehung "latente Tetanie" fest und gewährte dem Kläger vom 1. Januar 1955 an Rente nach einer MdE um 50 v.H. Anlässlich der Nachuntersuchung vom 12. Februar 1958 gab der Kläger an, daß die (epileptiformen) Anfälle erstmals 1940 aufgetreten seien. Die Ärzte verneinten daher eine Tetanie und schlossen auf eine genuine Epilepsie, wenn auch das Elektroenzephalogramm (EEG) gegen dieses Krankheitsbild spreche. Das Anfalleiden sei aber durch die Kriegsgefangenschaft verschlimmert, die MdE betrage 30 v.H. Die Versorgungsverwaltung Hamburg entzog darauf mit Bescheid vom 8. Juni 1959 und Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 1959 die Rente mit der Begründung, daß Zeichen einer latenten Tetanie nicht mehr vorhanden wären. Die übrigen Schädigungsfolgen seien unter 25 v.H. Das Sozialgericht (SG) hob mit Urteil vom 22. Februar 1961 den angefochtenen Bescheid auf, weil eine wesentliche Besserung nicht eingetreten sei. Während des Berufungsverfahrens erteilte die Beklagte den Berichtigungsbescheid vom 12. April 1961 nach § 42 des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



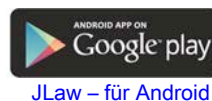
- 3 -

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) der Kriegsopferversorgung (KOV), welcher den angefochtenen Bescheid vom 8. Juni 1959 ersetzen und den Bescheid vom 29. Januar 1955 insoweit aufheben sollte, als latente Tenanie als Versorgungsleiden anerkannt worden war. Mit Bescheid vom 18. August 1961 wurde auch die Rente mit Ende August 1961 eingestellt. Das Landessozialgericht (LSG) hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers hob es ferner die während des Berufungsverfahrens erteilten Zweitbescheide der Beklagten vom 12. April und 18. August 1961 auf. Es ließ die Revision zu. Das LSG stellte fest, daß die Anfälle im Jahre 1940 erstmals aufgetreten sind; der Kläger leide mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an genuiner Epilepsie. Wahrscheinlich habe sich die Dystrophie ungünstig auf das Anfalleiden ausgewirkt, die Verschlimmerung habe jedoch nur bis zum Jahr 1954 angedauert. Die Voraussetzungen für eine Rentenentziehung nach § 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) hätten daher 1959 nicht vorgelegen. Die falschen Angaben des Klägers hätten die Versorgungsverwaltung wegen der Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes (§ 43 VerwVG) nur 1958 zu einem Berichtigungsverfahren hinsichtlich des Bescheides vom 29. Januar 1955 veranlassen können. Damals habe die Beklagte auch eine Nachprüfung eingeleitet, sei aber nur zu dem Ergebnis gekommen, daß die Voraussetzungen des § 62 BVG zuträfen (so der Bescheid vom 8. Juni 1959 und der Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 1959). Der Bescheid vom 8. Juni 1959 könne zwar nicht unter dem Gesichtspunkt des § 62 BVG, aber mit einer anderen, auf § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG gestützten Begründung aufrechterhalten bleiben. Durch diese Umdeutung werde der Bescheid nach Voraussetzung und Inhalt nicht wesentlich verändert.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt und diese am 11. Juli 1962 begründet. Der Kläger hat seine am 5. Juli 1962 gegen das Urteil des LSG eingelegte Revision zurückgenommen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als die Bescheide der Beklagten vom 12. April 1961 und 18. August 1961 aufgehoben worden sind.

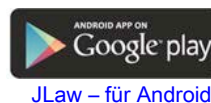
Sie rügt Verletzung des § 43 VerwVG; erst mit dem Gutachten des Neurologen Dr. R. vom 12. Oktober 1961 sei für die Beklagte erwiesen gewesen, daß der Kläger schon 1940 Anfälle gehabt habe. Das LSG habe daher zu Unrecht die Einleitung eines Prüfungsverfahrens dadurch begrenzt, daß es dieses schon 1959 als abgeschlossen angesehen hat. Die Revision greift die Feststellung des LSG als fehlerhaft an, daß die Bescheide des Jahres 1959 zum Ausdruck bringen sollten, wie die Verwaltung auf Grund der bewußt falschen Angaben des Klägers den Sachverhalt nunmehr rechtlich beurteile. Die Beklagte habe auch nicht vorgetragen, daß ausschließlich die Voraussetzungen des § 62 BVG vorliegen. Das LSG hätte den Sachverhalt auch unter dem Gesichtspunkt des § 41 VerwVG prüfen müssen. Diese Unterlassung bedeute eine Verletzung des § 136 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) müsse auch eine Berichtigung über den 1. April 1955 (Inkrafttreten des VerwVG) zurückwirken. In der Absicht des Gesetzgebers habe eine unbeschränkte Rückwirkung gelegen. Die einheitliche Vorschrift in § 41 VerwVG werde sonst in ihren Voraussetzungen und Folgen aufgeteilt. Seit Einführung des § 47 Abs. 3 VerwVG bestehe keine Veranlassung mehr, einen Vertrauensschutz einzuführen, weil die bezeichnete Vorschrift die Fragen der Rückerstattung bis ins einzelne nach Billigkeit regele.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des LSG Hamburg vom 11. April 1962 als unbe-
gründet zurückzuweisen.

Er stimmt der Beurteilung der Rechtsfragen durch das LSG
voll zu. Er wendet im übrigen ein, daß § 41 VerwVG nicht
habe angewandt werden können, weil zum Erlaß eines Rück-
nahmebescheides nach § 41 VerwVG die vorherige Zustimmung
des Landesversorgungsamts (LVersorgA) nötig gewesen wäre,
diese aber nicht vorgelegen habe. Die Beklagte meint da-
gegen, daß das LVersorgA das Versorgungsamt (VersorgA)
angewiesen habe, einen Berichtigungsbescheid nach § 41
VerwVG zu erlassen. Das Gesetz spreche nicht von einer
vorhergehenden Zustimmung. Die Umdeutung des Neufeststel-
lungsbescheides in einen Bescheid nach § 41 VerwVG dürfe
daher nicht verweigert werden.

Die Revision der Beklagten ist durch Zulassung statthaft
(§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht
erhoben, jedoch nicht begründet.

Die Rüge der Beklagten, das LSG habe § 43 VerwVG verletzt,
greift zunächst durch. Das LSG hat die nach § 43 VerwVG
gebotene Einleitungsmaßnahme als erfüllt angesehen, da die
Versorgungsverwaltung 1958 die Einholung eines Gutachtens
vom Allgemeinen Krankenhaus Altona angeordnet hat. Das LSG
ist sogar nach § 43 VerwVG in der Fassung vom 27. Juni 1960
(BGBl I 453) von einer Frist von sechs Monaten ausgegangen,
während § 43 Satz 2 VerwVG in der ursprünglichen, aber doch
bis 1. Juli 1960 in Kraft gebliebenen Fassung nur eine
Frist von drei Monaten normiert hat. Für die Verwaltung
war also eine Frist von drei Monaten maßgebend, um von
Amts wegen eine Einleitungsmaßnahme zu treffen (Art. III
des Änderungsgesetzes vom 27. Juni 1960 -BGBl I 453-).



- 6 -

Der Kläger hat nach der unbestrittenen Feststellung des LSG anlässlich der Untersuchung vom 12. Februar 1958 angegeben, daß die (epileptiformen) Anfälle erstmals 1940 aufgetreten seien. Mit Verfügung vom 22. Februar 1958 ordnete das LVersorgA daraufhin eine neue klinische Begutachtung an. Damit war die Frist von drei Monaten nach § 43 Abs. 2 VerwVG gewahrt. Der Revision ist auch zuzustimmen, daß wegen der Tatsachen, die wesentlich falsch angegeben worden sind (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG) und von welchen das VersorgA Kenntnis erlangt hat, die Frist von drei Monaten seit Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu laufen beginnt und mit der Einleitungsmaßnahme die Voraussetzung dafür erfüllt ist, nach § 42 VerwVG erneut zu entscheiden. Nicht der Berichtigungsbescheid bewirkt die Fristwahrung, sondern die Einleitungsmaßnahme, d.i. die Anordnung, welche erkennbar darauf abzielt, daß die Verwaltung auf Grund der neuen Tatsachen den Versorgungssachverhalt auf seine Richtigkeit nachprüft, wobei diese Nachprüfung zum Nachteil des Beschädigten einen anderen Sachverhalt ergeben kann. Hat aber die Verwaltung die Voraussetzung nach § 43 VerwVG erfüllt, so entbehrt die Annahme, daß für eine weitere Maßnahme, mag sie auch zeitlich sehr viel später liegen, die Frist des § 43 VerwVG versäumt sei. Vielmehr bleibt die Frist durch die rechtzeitige Einleitungsmaßnahme auch für spätere Maßnahmen gewahrt. Das LSG hat mithin § 43 VerwVG zu eng ausgelegt und dadurch das Gesetz verletzt. Diese Gesetzesverletzung war aber für seine Entscheidung nicht maßgebend. Denn die Bedenken des LSG richteten sich in Wahrheit gegen die während des Berufungsverfahrens erteilten Bescheide vom 12. April und 18. August 1961. Der Rechtsbestand dieser Bescheide hängt nicht davon ab, daß die Verwaltung § 43 VerwVG nicht beachtet hätte, sondern ist nach anderen Gründen zu verneinen. Der Verstoß gegen § 43 VerwVG hat nicht die Aufhebung dieser Bescheide zur Folge.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

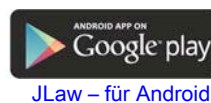
Nach der klaren und unmißverständlichen Auffassung des LSG hat die Verwaltung im Hinblick auf die falschen Angaben des Klägers gemäß § 62 BVG den entsprechenden Neufeststellungsbescheid vom 8. Juni 1959 erteilt. Das Berufungsgericht beanstandet ihre weitere Verfahrensweise insofern, als sie abweichend von der mit Bescheid vom 8. Juni 1959 gezogenen Rechtsfolge und über diese hinaus den fehlerhaften Bescheid auch für die Vergangenheit zurückgenommen und sich die Rückforderung des überzahlten Betrages vorbehalten hat (Bescheide vom 12. April und 18. August 1961).

Der Bescheid vom 8. Juni 1959, mag sich auch die Verwaltung zu Unrecht auf § 62 Abs. 1 BVG gestützt haben, ist für sie mit der Zustellung des Bescheides bindend geworden (§ 77 SGG). Mit diesem Bescheid hat die Beklagte das Versorgungsleiden des Klägers neu festgestellt und die Versorgungsrente vom 1. August 1959 an entzogen. Der Umfang des Versorgungsleidens wurde dahin eingeschränkt, daß Zeichen einer latenten Tetanie nicht mehr vorhanden sind. Infolge der Bindung der Verwaltung an den Verwaltungsakt durfte die Beklagte ohne Änderung der Verhältnisse, welche wiederum einen Anspruch nach §§ 41 oder 42 VerwVG rechtfertigen, einen Rücknahmebescheid nicht erteilen, welcher den Kläger mehr als der Bescheid vom 8. Juni 1959 belastet. Dabei kommt es, wie das LSG mit Recht angenommen hat, nicht auf die Begründung der Bescheide an, sondern auf den Inhalt des Verfügungssatzes. Der Verfügungssatz des Rentenänderungsbescheides vom 8. Juni 1959 kommt einem Rücknahmebescheid gleich, welcher den begünstigenden Verwaltungsakt zum Teil, nämlich mit Wirkung für die Zukunft, zurücknimmt (BSG 7, 12). Dadurch, daß der Beschädigte diesen Verwaltungsakt vom 8. Juni 1959 angefochten und im ersten Rechtszug vorläufig obsiegt hat, hat sich die Bindung der Beklagten an den Verwaltungsakt nicht geändert. Auf Grund des

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unveränderten Sachverhalts durfte die Verwaltung den Bescheid zum Nachteil des Klägers nicht dahin ändern, daß der begünstigende Bescheid auch für die Vergangenheit zurückgenommen wird. Dieses Verwaltungshandeln verstößt gegen das Verbot des *venire contra factum proprium*. Durch diesen Verwaltungsgrundsatz wird der Rechtsunterworfene in seinem Vertrauen auf das Verhalten der Verwaltung mit der Rechtsfolge geschützt, daß die Verwaltung sich mit ihrem früheren Verhalten (Erteilung eines Neufeststellungsbescheides) nicht in Widerspruch setzen darf (BVerwGE 9, 160; Bachof, Verfassungsrecht, Verfahrensrecht, Verwaltungsrecht, Verlag Mohr, 1963 S. 269 Nr. 36). So wie sich die Verwaltung auf der einen Seite in ihrem Verwaltungshandeln nicht widersprechen darf, mag die Handlung einen begünstigenden oder belastenden Verwaltungsakt betreffen, so darf der Rechtsunterworfene darauf vertrauen, daß die Verwaltung, welche aus einem Sachverhalt eine Rechtsfolge abgeleitet hat, nicht wenige Jahre später auf Grund desselben unveränderten Sachverhalts die Rechtsfolge verschärft, nämlich den Verwaltungsakt auch für die Vergangenheit zurücknimmt.

Zweifelhaft mag sein, ob die vom LSG vorgenommene und nach der Rechtsprechung des BSG (BSG 7, 124) zulässige Umdeutung des Neufeststellungsbescheides vom 8. Juni 1959 in einen teilweisen Rücknahmebescheid (*ex nunc*) erforderlich war. Wegen der Bindung der Verwaltung an den Neufeststellungsbescheid wäre die Umdeutung (Konversion) entbehrlich gewesen. Indes bedeutet die Änderung der Begründung des aufrechterhaltenen Bescheides keine Gesetzesverletzung.

Für die Konversion gilt, daß die Veränderung den Verwaltungsakt nach Voraussetzung, Inhalt und Wirkung nicht zu einem wesentlich anderen umgestaltet. Der Kläger hat



- 9 -

durch die Rücknahme seiner Revision deutlich gemacht, daß er an dem Bescheid vom 8. Juni 1959 festhält. Die Verwaltung ist an den Bescheid gebunden. Diese Bindung steht den späteren belastenden Bescheiden auf Rücknahme der vorausgegangenen Verwaltungsakte entgegen. Hierzu hat das BSG in 7, 12 ausgesprochen: Ein Bescheid, der wegen Änderung der Verhältnisse (§ 62 BVG) eine Rente entzieht, bedeutet rechtlich zugleich, daß der angefochtene Bescheid als nunmehr fehlerhaft für die Zukunft zurückgenommen wird. Der bestehende Verwaltungsakt wird damit nur auf eine andere rechtliche Grundlage gestellt (ebenso BVerwGE 1, 12 und 1, 313).

Da nicht die Frist des § 43 VerwVG, sondern die Bindung an den Bescheid vom 8. Juni 1959 die Verwaltung hindert, § 41 VerwVG anzuwenden, brauchte sich das LSG mit dieser Vorschrift nicht auseinanderzusetzen. Es hat daher § 136 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 SGG nicht verletzt. Die Ansicht des LSG, daß die Zustimmung des LVersorgA vor Erlaß des Berichtigungsbescheides schriftlich erteilt sein muß, entspricht an sich der Rechtsprechung (SozR VerwVG § 41 Nr. 11 - 11 RV 504/61-), braucht aber hier auf ihre Richtigkeit nicht weiter untersucht zu werden.

Konnte die Verwaltung den Bescheid vom 8. Juni 1959 infolge der eingetretenen Bindung nicht beseitigen, so entbehrt auch ein Berichtigungsbescheid nach § 41 VerwVG oder eine erneute Entscheidung nach § 42 VerwVG der rechtlichen Grundlage, weil der beanstandete Sachverhalt durch den (möglicherweise unzutreffenden) Neufeststellungsbescheid vom 8. Juni 1959 schon bindend bereinigt worden ist. Damit entfällt die Rechtsgrundlage für eine Rücknahme für die Vergangenheit (Bescheid vom 12. April 1961) wie auch für den Bescheid vom 18. August 1961, in dem sich die Verwaltung die Rückforderung der Rente vorbehalten

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat. Das LSG hat mithin im Ergebnis zutreffend entschieden, so daß die Revision der Beklagten gegen das angefochtene Urteil als unbegründet zurückzuweisen ist (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

